

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt  
Zl. IX-547

21.4.1954

Wöllersdorf, 2 Schwarzföhren, Naturdenkmal.

Bescheid

An

Herrn Carl Cerwenka  
in

Unterwaltersdorf.

Gemäß den §§ 2, 34 und 5 des Ges. v. 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1941, Zl. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 40 von 1952, wird verfügt:

Die auf der Parz. Nr. 1041 Kat. Gem. Wöllersdorf, im Marchgraben, vom Hause Zmund ca. 120 m bachaufwärts unmittelbar neben dem Weg, an der linken Uferseite des Baches befindlichen zwei Schwarzföhren, werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmale oder sonst irgendeine andere Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen unverzüglich nach Eintritt, der BH. Wr. Neustadt zu melden. Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Das Nichteinhalten dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Schönheit und Größe der Bäume dieser Art. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mußten die im Spruche ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Sorge mußte auch dafür getragen werden, daß an diesem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den bescheiderlassenden Behörde schriftlich od. telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Mohr e. h.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

Verlassenschaft nach  
Dr. Karl Cerwenka  
Stelzhammer Straße 3a  
4400 Steyr

I.

**KONZEPT**

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 18. JULI 1996

Für den Bezirkshauptmann

*Kolm*

9-N-86122/7

Beilage

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter  
Fr. Kopp

02622/22511

Datum

Dw 215

08.01.1996

Telefax 207

Betrifft

Zwei Schwarzföhren, KG Wöllersdorf, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal der nördlichen Schwarzkiefer.

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 21. April 1954, Kennzeichen IX-547, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der 15 m nördlich des Bildbaumes befindlichen zweiten Schwarzkiefer unmittelbar an der Grenze zum Grundstück Nr. 1027/1. KG Wöllersdorf.

Die südlichere der beiden Schwarzkiefern auf Parzelle 1041 hat noch besondere Bedeutung als Bildbaum nächst dem vorbeiführenden Weg und bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal bestehen.

### Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3,.

### Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 21.4.1954, Kennzeichen IX-547, wurden die auf der Parzelle Nr. 1041, KG Wöllersdorf, im Marchgraben, vom Hause Zmund ca. 120 m bachaufwärts unmittelbar neben dem Weg, an der linken Unterseite des Baches befindlichen zwei Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Erhebung am 1.6.1995 wurde das gegenständliche Naturdenkmal begutachtet und dabei durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion Wiener Neustadt folgendes festgestellt:

Das Naturdenkmal besteht noch. Vor allem die südlichere der beiden Schwarzkiefern hat noch besondere Bedeutung als Bildbaum nächst dem

vorbeiführenden Weg. Nach Ansicht des Amtssachverständigen wäre die Eigenschaft als Naturdenkmal der in einer Entfernung von etwa 15 m nördlich des Bildbaumes befindlichen zweiten Schwarzkiefer, unmittelbar an der Grenze zu Grundstück Nr. 1027/1, KG Wöllersdorf, gelegen, zu widerrufen, da dieser Baum einige starke Dürnräste aufweist und dessen Rinde am Stamm überdies auffallend durch den Specht beschädigt ist (was offenbar auf einen Befall durch rindenbrütende Insekten zurückzuführen sein dürfte).

Plaketten sind auf beiden Schwarzkiefern vorhanden.

Aufgrund der angeführten Gegebenheiten erscheint es daher notwendig, die Erklärung zum Naturdenkmal der nördlicheren Schwarzkiefer zu widerrufen.

Aufgrund des Sachverständigengutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

II. (Unter Abschrift von I.)

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 57 (zweifach),
2. die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
5. den Gendarmerieposten 2752 Wöllersdorf,
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch, zu Zahl 8288/95.

III. KW: 1. Erl. I nachweislich zustellen.

2. Nach Rechtskraft des Bescheides:

- a) Amtsblattnotiz
- ✓ b) Erl. II/6 mit Rechtskraftklausel versehen zwecks Löschung abfertigen.
- ✓ c) Erl. II/1 unter Anschluß einer Ausfertigung des Amtsblattes, in welchem der Widerruf verlautbart wurde, sowie eine Fotokopie des Grundbuchsauszuges abfertigen.

*Erled. 18. JUNI 1996*

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Zimmer)

Ergebnis	- 8. Jan. 1996
Erreichte	
Erreichte	8. JAN. 1995

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt  
Zl. IX-547

21.4.1954

Wöllersdorf, 2 Schwarzföhren, Naturdenkmal.

Bescheid

An

Herrn Carl Cerwenka  
in

Unterwaltersdorf.

Gemäß den §§ 2, 34 und 5 des Ges. v. 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1941, Zl. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 40 von 1952, wird verfügt:

Die auf der Parz. Nr. 1041 Kat. Gem. Wöllersdorf, im Marchgraben, vom Hause Zmund ca. 120 m bachaufwärts unmittelbar neben dem Weg, an der linken Uferseite des Baches befindlichen zwei Schwarzföhren, werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmale oder sonst irgendeine andere Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen unverzüglich nach Eintritt, der BH. Wr. Neustadt zu melden. Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Das Nichteinhalten dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Schönheit und Größe der Bäume dieser Art. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mußten die im Spruche ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Sorge mußte auch dafür getragen werden, daß an diesem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den bescheiderlassenden Behörde schriftlich od. telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Mohr e. h.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

Verlassenschaft nach  
Dr. Karl Cerwenka  
Stelzhammer Straße 3a  
4400 Steyr

I.

**KONZEPT**

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 18. JULI 1996

Für den Bezirkshauptmann

*Kolm*

9-N-86122/7

Beilage

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter  
Fr. Kopp

02622/22511

Datum

Dw 215

08.01.1996

Telefax 207

Betrifft

Zwei Schwarzföhren, KG Wöllersdorf, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal der nördlichen Schwarzkiefer.

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 21. April 1954, Kennzeichen IX-547, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der 15 m nördlich des Bildbaumes befindlichen zweiten Schwarzkiefer unmittelbar an der Grenze zum Grundstück Nr. 1027/1. KG Wöllersdorf.

Die südlichere der beiden Schwarzkiefern auf Parzelle 1041 hat noch besondere Bedeutung als Bildbaum nächst dem vorbeiführenden Weg und bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal bestehen.

### Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3,.

### Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 21.4.1954, Kennzeichen IX-547, wurden die auf der Parzelle Nr. 1041, KG Wöllersdorf, im Marchgraben, vom Hause Zmund ca. 120 m bachaufwärts unmittelbar neben dem Weg, an der linken Unterseite des Baches befindlichen zwei Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Erhebung am 1.6.1995 wurde das gegenständliche Naturdenkmal begutachtet und dabei durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion Wiener Neustadt folgendes festgestellt:

Das Naturdenkmal besteht noch. Vor allem die südlichere der beiden Schwarzkiefern hat noch besondere Bedeutung als Bildbaum nächst dem

vorbeiführenden Weg. Nach Ansicht des Amtssachverständigen wäre die Eigenschaft als Naturdenkmal der in einer Entfernung von etwa 15 m nördlich des Bildbaumes befindlichen zweiten Schwarzkiefer, unmittelbar an der Grenze zu Grundstück Nr. 1027/1, KG Wöllersdorf, gelegen, zu widerrufen, da dieser Baum einige starke Dürnräste aufweist und dessen Rinde am Stamm überdies auffallend durch den Specht beschädigt ist (was offenbar auf einen Befall durch rindenbrütende Insekten zurückzuführen sein dürfte).

Plaketten sind auf beiden Schwarzkiefern vorhanden.

Aufgrund der angeführten Gegebenheiten erscheint es daher notwendig, die Erklärung zum Naturdenkmal der nördlicheren Schwarzkiefer zu widerrufen.

Aufgrund des Sachverständigengutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

II. (Unter Abschrift von I.)

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 57 (zweifach),
2. die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
5. den Gendarmerieposten 2752 Wöllersdorf,
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch, zu Zahl 8288/95.

III. KW: 1. Erl. I nachweislich zustellen.

2. Nach Rechtskraft des Bescheides:

- a) Amtsblattnotiz
- ✓ b) Erl. II/6 mit Rechtskraftklausel versehen zwecks Löschung abfertigen.
- ✓ c) Erl. II/1 unter Anschluß einer Ausfertigung des Amtsblattes, in welchem der Widerruf verlautbart wurde, sowie eine Fotokopie des Grundbuchsauszuges abfertigen.

*Erled. 18. JUNI 1996*

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Zimmer)

Ergebnis	- 8. Jan. 1996
Prozess	
Abfertigung	8. JAN. 1995